

Aktenzeichen: 7 AZN 645/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 20. Januar 1984

- 7 AZN 645/83 -

I. Arbeitsgericht

Wilhelmshaven

Urteil vom 20. April 1983

- 2 Ca 1129/82 -

II, Landesarbeitsgericht

Niedersachsen

Urteil vom 23. September 1983

- 3 Sa 77/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

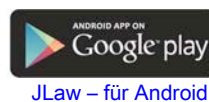
ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



7. AZN 645/83

3 Sa 77/83 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. Januar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. Septem-
ber 1983 - 3 Sa 77/83 - wird als unzulässig
verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).



II. Diesen gesetzlichen Erfordernissen entspricht die Beschwerde des Klägers nicht.

Der Beschwerdeführer hat zwar einen Rechtssatz aus der von ihm angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 17. November 1977 (5 AZR 618/76 - AP Nr. 10 zu § 613 a BGB) zitiert, nach dem ein Arbeitnehmer bei einem Wechsel des Betriebsinhabers dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Betriebsnachfolger bis zu dem Zeitpunkt widersprechen könnte, zu dem der Betrieb auf den Erwerber übergehe. Es fehlt jedoch an der Darlegung eines hiervon abweichenden, fallübergreifenden Rechtssatzes aus der anzufechtenden Entscheidung. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger unter Zugrundelegung des in der angezogenen Entscheidung enthaltenen Rechtssatzes ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Betriebsnachfolger zuerkannt. Zu den kündigungsschutzrechtlichen Auswirkungen eines Widerspruchs im Verhältnis zum seitherigen Betriebsinhaber hat das Bundesarbeitsgericht in der angezogenen Entscheidung nicht Stellung genommen. Die Ausführungen der Beschwerde zielen darauf ab, eine unrichtige Anwendung des § 613 a BGB durch das Berufungsgericht darzulegen. Eine derartige Überprüfung könnte der Senat aber erst im Rahmen eines Revisionsverfahrens vornehmen.

Die Beschwerde war daher mangels ordnungsgemäßer Darlegung einer Divergenz mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Becker

Dr. Röhsler

Dr. Steckhan



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)